

Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure mit dem Schwerpunkt Online-, Audio- und Audiovisueller Berichterstattung an Tageszeitungen

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände:

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V.
Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Verband der Zeitungsverleger Norddeutschland e. V.
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;

fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben;

persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten und im Schwerpunkt für Online, Audio- und Audiovisuelle Berichterstattung tätigen Redakteurinnen und Redakteure

Redakteurin/Redakteur ist, wer

- nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis)
- überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teils regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er
 1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/Audio-Video-Material/oder Datenmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
 2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zum redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beiträgt und/oder
 3. die Gestaltung des redaktionellen Teils der Tageszeitung (insbesondere die Anordnung des Textes und der Bilder) journalistisch plant und bestimmt und/oder
 4. diese Tätigkeit in der Funktion einer/eines Chefin/Chefs vom Dienst, einer/eines geschäftsführenden Redakteurin/Redakteurs oder einer/eines Schlussredakteurin/Schlussredakteurs koordiniert.Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen und Redakteure.

A. Die Versicherungspflicht

§ 2 Versicherungspflicht

(1) Der Verlag ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Redakteurinnen und Redakteure, die erstmals nach dem 30. Juni 2018 nach § 3 versicherungspflichtig geworden sind und zuvor nicht versicherungspflichtig waren, über das Versorgungswerk der Presse GmbH bei deren Vertragsgesellschaften in dem von der Redakteurin/dem Redakteur gewählten Tarif zu versichern und die Versicherungsbeiträge nach Maßgabe des § 13 an das Versorgungswerk abzuführen. Für Redakteurinnen und Redakteure, die zum 01.01.2019 bereits im Sinne des § 1 beschäftigt waren, den Arbeitgeber seither nicht gewechselt haben und nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung von Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 01. Januar 1999 versichert sind, gilt die o.g. Versicherungspflicht nicht, sondern wird die bestehende Versicherung gemäß dem Tarifvertrag über die Altersversorgung von Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 01. Januar 1999 weitergeführt.

(2) Die Redakteurin/der Redakteur ist verpflichtet, sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem nach den gesetzlichen Vorgaben ein erstmaliger ungekürzter Bezug der gesetzlichen Rente möglich wäre, versichern zu lassen, alle zu diesem Zweck erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und zu dulden.

(3) Bestehen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus einem Verlag und dem Eintritt in einen anderen Verlag zwei Anstellungsverhältnisse nebeneinander, so besteht Versicherungspflicht nur für das neu begründete Beschäftigungsverhältnis.

§ 3 Voraussetzungen/Befreiung

(1) Versicherungspflichtig ist eine Redakteurin/ein Redakteur, wenn sie/er ein Berufsjahr zurückgelegt hat oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Als Berufsjahr im Sinne dieses Tarifvertrages gelten auch nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin/Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, bei Nachrichtenagenturen und am Rundfunk.

(2) Während einer vereinbarten Probezeit bleibt die Redakteurin/der Redakteur bis zu drei Monaten versicherungsfrei, es sei denn, dass sie/er schon vorher obligatorisch versichert war und der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst wurde.

(3) Das Versorgungswerk kann auf Antrag in Einzelfällen Redakteurinnen und Redakteure ganz oder teilweise, für dauernd oder zeitweise von der Versicherungspflicht befreien, wenn für die Redakteurin/den Redakteur ein der Versorgung durch das Versorgungswerk entsprechender Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien kann eine Redakteurin/ein Redakteur von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie/er die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auf andere Weise nutzt und diesen Vertrag nicht ruhen lassen will. Wird die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auf andere Weise nur teilweise genutzt, sind die Beiträge zum Versicherungsvertrag nur in Höhe des verbleibenden förderfähigen Teils von beiden Seiten paritätisch zu bedienen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die gewählte Altersversorgung einen Versicherungsschutz nach dem Tarifspektrum des Altersversorgungs-Tarifvertrages bietet.

§ 4 Beginn und Ende

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vereinbarten Tag des Dienstantritts oder mit Eintritt der in § 3 genannten Voraussetzungen und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann. Sie endet ferner, wenn die Redakteurin/der Redakteur, die/der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Zeitpunkt nach Satz 1 in Anspruch nimmt, die Leistungen aus der Versicherung vorzeitig - jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres - beantragt.

(2) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 im Laufe eines Monats ein, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Sie endet mit dem letzten Tag des laufenden Monats.

§ 5 Meldepflichten

(1) Der Verlag ist verpflichtet, die Redakteurin/den Redakteur zum Beginn der Versicherungspflicht (§ 4) unverzüglich beim Versorgungswerk anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des Antrags auf obligatorische Versicherung.

(2) Der Verlag hat alle Änderungen, die für die Versicherungspflicht und für die Beitragszahlung maßgebend sind, dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Versicherungsantrags beim Versorgungswerk. Solange ein Antrag nicht vorliegt, können im Versicherungsfall nur die Beiträge ohne Zinsen zurückverlangt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gilt eine Rentenversicherung im Vorsorgekonzept Zukunftsrente Perspektive – bei einem Eintrittsalter bis 57 Jahren mit einer Leistung bei Berufsunfähigkeit und bei einem Eintrittsalter über 57 Jahren ohne Leistungen bei Berufsunfähigkeit – als beantragt.

B. Der Versicherungsvertrag

§ 7 Versicherungsnehmer/Bezugsberechtigung

(1) Der Verlag ist Versicherungsnehmer, die Redakteurin/der Redakteur als versicherte Person unwiderruflich begünstigt.

(2) Für den Fall des Todes/Unfalltodes vor Ablauf der Versicherung hat die Redakteurin/der Redakteur anzugeben, wer Anspruch auf die Versicherungsleistung haben soll. Die Einräumung des Rechts an andere Personen als den mit der/dem Versicherten zur Zeit des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder ist nicht möglich.

(3) Scheidet die Redakteurin/der Redakteur aus den Diensten des Verlages aus, so gehen sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf die ausscheidende Redakteurin/den ausscheidenden Redakteur über. Die Redakteurin/der Redakteur kann diesen Vertrag dann als Einzelversicherung mit den gleichen Konditionen und dem gleichen Tarifspektrum (Altersrente, Hinterbliebenenrente, Kapital bei Unfalltod, Rente bei Berufsunfähigkeit unter Wegfall der Beitragszahlungspflicht) fortführen. Tritt die Redakteurin/der Redakteur in die Dienste eines anderen Verlages, der dem Versorgungswerk gegenüber zur Versicherung verpflichtet ist, so ist dieser Versicherungsvertrag wieder zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen. Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gehen mit Ausnahme des Bezugsrechts auf den neuen Verlag über.

§ 8 Verfügungsbeschränkungen

Während des Bestehens der Versicherungspflicht ist eine Verfügung über den Versicherungsvertrag durch Beleihung, Abtretung oder Verpfändung nicht möglich.

§ 9 Formen und Inhalt der Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsformen kommen in Frage:

a) bei einem Eintrittsalter bis zu 57 Jahren

die Rentenversicherung mit Einschluss der Berufsunfähigkeitsvorsorge, einer Hinterbliebenenrente und einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall,

b) bei einem Eintrittsalter über 57 Jahren

die Rentenversicherung mit Einschluss einer Hinterbliebenenrente und einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall.

(2) Weitere Einzelheiten über die Versicherungsverträge, insbesondere die Versicherungstarife und Versicherungsbedingungen, sind in dem Vertrag zwischen dem Versorgungswerk und den Versicherungsgesellschaften festgelegt. Dessen Änderungen zuungunsten der Verlage oder der Redakteurinnen und Redakteure bedürfen der Genehmigung durch die Tarifpartner.

C. Versicherungsbeiträge

§ 10 Bemessungsgrundlage

(1) Die Versicherungsbeiträge werden nach dem jeweiligen Monatsgehalt der Redakteurin/des Redakteurs berechnet, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks (Bemessungsgrundlage). Die Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks wird wie folgt festgelegt:

(BBG der GRV im laufenden Jahr + 42.600 Euro)

24

BBG = Beitragsbemessungsgrenze

GRV = Gesetzliche Rentenversicherung

Sofern durch Gehaltsverzicht zugunsten einer Direktversicherung oder Pensionszusage das Monatsgehalt gemindert ist, gilt für die Beitragsbemessung gemäß Satz 1 das ungeminderte Monatsgehalt.

(2) Gratifikationen, Urlaubsgeld und sonstige über die regulären zwölf Monatsgehälter hinausgehenden zusätzlichen Leistungen des Verlages unterliegen nicht der Beitragspflicht. Das gleiche gilt für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen und für vermögenswirksame Leistungen, die der Verlag für die Redakteurin/den Redakteur erbringt.

(3) Sollten wesentliche gesetzliche Änderungen eintreten, werden die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen über die Neufestsetzung der tariflichen Beitragsbemessungsgrenze aufnehmen.

§ 11 Beitragshöhe

Die zu entrichtenden Beiträge betragen 8 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage nach § 10. Diese schulden Verlag und Redakteurin/Redakteur je zur Hälfte. Der Verlagsbeitrag enthält ab Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 die ersparten Sozialversicherungsbeiträge (in Höhe von derzeit 15 v.H. pauschal) als Teil des Arbeitgeberanteils.

§ 12 Überschussanteile

Die bei den Versicherungsverträgen anfallenden Überschussanteile werden entsprechend dem jeweils zugrunde liegenden Überschuss-Verteilungssystem zum Aufbau zusätzlicher Versicherungsleistungen verwendet. Die Barauszahlung von Überschussanteilen ist ausgeschlossen.

§ 13 Beitragsentrichtung

(1) Der Verlag ist verpflichtet, den Beitragsanteil der Redakteurin/des Redakteurs von deren/dessen jeweiligem Monatsgehalt einzubehalten und ihn im Namen und für Rechnung der Redakteurin/des Redakteurs zusammen mit dem Beitragsanteil des Verlages an das Versorgungswerk abzuführen. Die Redakteurin/der Redakteur ist verpflichtet, sich ihren/seinen Beitragsanteil vom Gehalt abziehen zu lassen.

(2) Bei Mehrfachbeschäftigung einer Redakteurin/eines Redakteurs verteilt das Versorgungswerk, sofern insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, die Beitragszahlungspflicht im Verhältnis der Gehälter auf die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, ohne dass es eines Antrags der Redakteurin/des Redakteurs oder der beteiligten Verlage bedarf; jeder Verlag haftet jedoch für den Betrag, der auf das von ihm gezahlte Gehalt zu entrichten wäre.

(3) Die Beiträge sind bis zum 10. des folgenden Monats an das Versorgungswerk abzuführen. Verzugszinsen können nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats des Versorgungswerks gefordert werden. Sie dürfen höchstens auf 2 v.H. über dem mittels Rechtsverordnung festgelegten Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzt werden.

(4) Der unterbliebene Abzug eines feststehenden Beitrags darf nur bei der Gehaltszahlung für den nächsten Monat nachgeholt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Redakteurin/den Redakteur ein Verschulden an der Nichtentrichtung trifft.

(5) Die Beitragszahlung endet spätestens am Ende des Monats, in dem die Redakteurin/der Redakteur ein Alter gemäß § 4 erreicht hat. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet zum gleichen Zeitpunkt. Verteilt sich der zu entrichtende Gesamtbeitrag auf mehrere Versicherungsverträge, sind die anteiligen Beiträge in der jeweils festgesetzten Höhe bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherung zu entrichten.

§ 14 Beiträge im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod sowie während der Mutterschutzfristen

(1) Die Beiträge sind im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod nach Maßgabe des letzten vollen Gehaltes solange zu entrichten, wie nach den tariflichen Bestimmungen die vollen Bezüge oder Zuschüsse gezahlt werden. Die Beitragspflicht besteht auch während der Mutterschutzfristen entsprechend der Höhe des letzten vollen Gehaltes weiter.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt folgendes:

a) Beiträge sind soweit nicht zu entrichten, wie nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften wegen Gewährung von Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge Beitragsfreiheit besteht.

b) Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn nur dem Grunde nach Zuschusspflicht besteht, tatsächlich aber keine Zahlungen erfolgen. Diese Zahlungspflicht besteht solange, bis nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge gewährt werden können, jedoch nicht über den für die Zuschusszahlung tarifvertraglich jeweils maßgeblichen Zeitraum hinaus. Das Versorgungswerk unterrichtet den Verlag unverzüglich über das Vorliegen der Voraussetzung und die Folgen von Buchst. a) oder Buchst. b) und erstattet erforderlichenfalls die überzahlten Beiträge an bzw. über den Verlag.

(3) Endet die Zahlung der vollen Bezüge oder des Zuschusses oder beginnt die Zahlung der vollen Bezüge im Laufe eines Kalendermonats, so mindert sich der Beitrag zeitanteilig, dabei wird jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

(4) Für Monate, in denen Sterbegeld gezahlt wird, sind keine Beiträge zu entrichten.

(5) Die Beiträge im Krankheits- und Todesfall sowie während der Mutterschutzfristen werden gem. § 11 Satz 2 von Verlag und Redakteurin/Redakteur geschuldet.

Schlussbestimmungen

§ 15 Drittberechtigter

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind zugleich Vertragsbestimmungen zugunsten der Versorgungswerk der Presse GmbH.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Stuttgart.

§ 17 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erworbene einzelvertragliche Rechte bleiben unberührt.

Berlin, 17.12.2018

**Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.**

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und
Journalisten –**

